



## BREMER WAHL - ABC



# Bremer Wahl-ABC

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

**Herausgeber** Der Landeswahlleiter für Bremen / Statistisches Landesamt Bremen

**Gestaltung,  
Satz und Druck** Statistisches Landesamt Bremen

**Bezug** Gedruckte Ausgabe:  
Statistisches Landesamt Bremen  
An der Weide 14-16  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 361-60 70  
E-Mail: [info@statistik.bremen.de](mailto:info@statistik.bremen.de)  
Kostenfreier Download der pdf-Datei unter:  
[www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)

Erschienen im August 2017; 2. aktualisierte Auflage.

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen, 2017  
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

# **Bremer Wahl-ABC**

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**



**Bremer Wahl-ABC**  
**Wahl zum**  
**19. Deutschen Bundestag**  
**am 24. September 2017**

<b>Inhalt</b>	<b>3</b>
<b>Einführung: Wissenswertes zur Bundestagswahl am 24. September 2017</b>	<b>5</b>
<b>Wahl-ABC</b>	<b>7</b>
<b>A</b>	
ABGEORDNETE	7
AKTIVES WAHLRECHT	7
ANFECHTUNG DER WAHL	8
AUFSTELLUNG DER BEWERBER	8
AUSGLEICHSMANDAT	8
AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT	8
AUSZÄHLUNGSKONTROLLE	8
<b>B</b>	
BREMER UND BREMERINNEN IM BUNDESTAG	9
BRIEFWAHL	9
BUNDESTAG	9
BUNDESWAHLAUSSCHUSS	10
<b>E</b>	
ERSTSTIMME	10
ERSTWÄHLERINNEN UND ERSTWÄHLER	11
<b>F</b>	
FÜNF-PROZENT-KLAUSEL	11
<b>G</b>	
GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER BUNDESTAGSWAHL 2017	11
<b>H</b>	
HOCHRECHNUNGEN	11
<b>K</b>	
KREISWAHLAUSSCHUSS	11
<b>L</b>	
LANDESWAHLAUSSCHUSS	11
<b>N</b>	
NEGATIVES STIMMGEWICHT	12
<b>O</b>	
ORGANISATION DER WAHL	12
<b>P</b>	
PARTEIEN	13
PASSIVES WAHLRECHT	13

<b>R</b>	
REIHENFOLGE DER WAHLVORSCHLÄGE AUF DEM STIMMZETTEL < < < <	14
REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	14
<b>S</b>	
SITZVERTEILUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	14
SPERRKLAUSEL < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	16
STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	16
STIMMABGABE < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	17
STIMMENAUSZÄHLUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	17
STIMMZETTEL < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	18
<b>U</b>	
ÜBERHANGMANDAT < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	18
<b>V</b>	
VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	18
<b>W</b>	
WAHLANFECHTUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	18
WÄHLBARKEIT < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	19
WAHLBENACHRICHTIGUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	19
WAHLBERECHTIGTE ZUR BUNDESTAGSWAHL < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	19
WAHLBETEILIGUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	19
WÄHLERBEEINFLUSSUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	19
WAHLERGEBNIS < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	19
WÄHLERINNEN UND WÄHLER MIT BEHINDERUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	19
WÄHLERVERZEICHNIS < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	20
WAHLGEBIET < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	21
WAHLGRUNDSÄTZE < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	21
WAHLHANDLUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	21
WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	21
WAHLKOSTENERSTATTUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	21
WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	22
WAHLPERIODE < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	23
WAHLPFLICHT < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	23
WAHLPROPAGANDA < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	23
WAHLPRÜFUNG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	23
WAHLRECHT < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	23
WAHLSCHHEIN < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	23
WAHLSTATISTIK < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	24
WAHLSYSTEM < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	24
WAHLTAG < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	24
WAHLVERGEHEN < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	24
WAHLVORSCHLÄGE < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	24
WAHLZEIT < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	24
<b>Z</b>	
ZWEITSTIMME < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	24
<b>Tabellen und Abbildungen</b> < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < <	25

## Einführung: Wissenswertes zur Bundestagswahl am 24. September 2017

„Demokratie heißt, sich in seine eigenen Angelegenheiten einmischen.“  
MAX FRISCH (1911-1991), Schweizer Schriftsteller und Architekt

„Das Heil der Demokratien, von welchem Typus und Rang sie immer seien, hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab: vom Wahlrecht. Alles andere ist sekundär. [...] Ohne diese Stütze einer vertrauenswürdigen Abstimmung hängen die demokratischen Institutionen in der Luft.“  
JOSÉ ORTEGA Y GASSET (1883-1955), spanischer Philosoph, Soziologe und Essayist

### 1 Einführung

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Bei dieser Bundestagswahl sind etwa 61,5 Millionen Deutsche wahlberechtigt, und zwar 29,8 Millionen Männer und 31,7 Millionen Frauen. Erstmals an einer Bundestagswahl können im Bundesgebiet rund drei Millionen junge Erwachsene (1,5 Millionen Männer und 1,4 Millionen Frauen) teilnehmen, die seit der letzten Bundestagswahl 2013 wahlberechtigt geworden sind und im Zeitraum vom 23. September 1995 bis 24. September 1999 geboren wurden.

Im Land Bremen sind rund 477 400 Personen wahlberechtigt, davon 396 200 in der Stadt Bremen (189 200 Männer und 207 000 Frauen) und 81 200 in der Stadt Bremerhaven (39 600 Männer und 41 600 Frauen). Im Wahlkreis 54 (Karte 1) gibt es insgesamt 254 100 Wahlberechtigte, davon 120 500 Männer und 133 600 Frauen. Im Wahlkreis 55 (Karte 1) sind es insgesamt 223 300 Wahlberechtigte, davon in der

Stadt Bremen 68 700 Männer und 73 400 Frauen; in Bremerhaven 39 500 Männer und 41 700 Frauen. Die Zahl der Erstwähler und Erstwählerinnen bei einer Bundestagswahl liegt im Land Bremen bei rund 22 350, davon 18 600 in der Stadt Bremen und 3 750 in der Stadt Bremerhaven.

Bei der letzten Bundestagswahl 2013 gingen im Land Bremen 68,8 Prozent und bundesweit 71,5 Prozent der Wahlberechtigten zur Wahl. Im Land Bremen war das die niedrigste Wahlbeteiligung seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949.

In diesem Textbeitrag werden die wichtigsten Begriffe des Wahlrechts und der praktischen Durchführung der Bundestagswahl 2017 in alphabetischer Reihenfolge übersichtlich und benutzerfreundlich erläutert. Es werden kurze und knappe Antworten auf die bei jeder Wahl wiederkehrenden Fragen gegeben.

Wie bereits seit 1998 werden zur Bundestagswahl 2017 vom Statistischen Landesamt Bremen ausführliche Informationen sowie aktuelle Ergebnisse in der Wahlnacht unter der Internetadresse [www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de) bereitgestellt. Unter der Internetadresse [www.statistik.bremen.de](http://www.statistik.bremen.de) finden Sie unter dem Menüpunkt „Datenangebote“ weitere Informationen zu den bisherigen Wahlen im Land Bremen, zum Beispiel in den Datenbanken „Bremen Infosystem“ und „Bremen kleinräumig Infosystem“.

Der Bundeswahlleiter veröffentlicht auf seiner Internetseite [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) Informationen zu den Bundestags- und Europawahlen einschließlich der einzelnen Ergebnisse für die Bundesländer und das Bundesgebiet.

Außerdem gibt es Informationsmaterial zum Beispiel bei der Landeszentrale für politische Bildung: In Bremen in der Birkenstraße 20/21, 28195 Bremen, Telefon: (0421) 361-2922 und in Bremerhaven in der Schifferstraße 48, 27568 Bremerhaven, Telefon: (0471) 45038.

## 2 Wichtige Adressen und Anlaufstellen

### Geschäftsstelle der Wahlleiter

Der Landeswahlleiter  
Die gemeinsame Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 54 und 55  
An der Weide 14-16  
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4159  
Telefax: (0421) 361-2278  
E-Mail: [landeswahlleiter@statistik.bremen.de](mailto:landeswahlleiter@statistik.bremen.de)  
E-Mail: [kreiswahlleiter@statistik.bremen.de](mailto:kreiswahlleiter@statistik.bremen.de)  
Internet: [www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)

### Wahlamt der Stadt Bremen

Statistisches Landesamt Bremen  
- Wahlamt -  
An der Weide 14-16  
Telefon: (0421) 361-4567  
Telefax: (0421) 361-2278

E-Mail: [wahlamt@statistik.bremen.de](mailto:wahlamt@statistik.bremen.de)  
[briefwahl@statistik.bremen.de](mailto:briefwahl@statistik.bremen.de)  
Internet: [www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)

### Öffnungszeiten:

- › 21.08.2017 bis 21.09.2017:
  - › Montag bis Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr,
  - › donnerstags bis 18:00 Uhr und
  - › samstags 9:00 bis 13:00 Uhr;
- › Freitag, 22.09.2017: 09:00 - 18:00 Uhr
- › Samstag, 23.09.2017: 09:00 - 13:00 Uhr
- › Wahltag, 24.09.2017: 08:00 - 18:00 Uhr

Wahlberechtigte in Bremen-Nord können im Stadthaus Vegesack, Am Sedanplatz, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 28757 Bremen, 1. Etage, Sitzungszimmer, Briefwahlunterlagen beantragen und dort vor Ort wählen. Die Briefwahlausgabe ist an den folgenden Tagen geöffnet:

- › 23.08.2017 bis 21.09.2017:
  - › mittwochs von 12:00 - 18:00 Uhr und
  - › donnerstags von 9:00 - 17:00 Uhr

### Wahlamt der Stadt Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
- Statistik und Wahlen -  
Stadthaus 1, Erdgeschoss  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42  
27576 Bremerhaven

Telefon: (0471) 590-2296/2297  
Telefax: (0471) 590-2654  
E-Mail: [wahlamt@magistrat.bremerhaven.de](mailto:wahlamt@magistrat.bremerhaven.de)  
Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

### Öffnungszeiten:

- › Montag bis Freitag: 08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
- › Samstag, 23.09.2017: 09:00 - 13:00 Uhr
- › Wahltag, 24.09.2017: 08:00 - 18:00 Uhr

Außerdem Briefwahlausgabe im Bürgerbüro Mitte (Hanse Carré, 1. Etage)  
Bürgermeister-Smidt-Straße 10  
27568 Bremerhaven

### Öffnungszeiten:

- › Montag bis Freitag: 10:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
- › Samstag: 10:00 - 14:00 Uhr

**Die Briefwahlausgabe beginnt am 21.08.2017.**

ACHTUNG:  
Die Briefwahlausgabe  
beginnt am 21. August 2017



## Wahl-ABC

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

### ABGEORDNETE

Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten werden im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17), geregelt.

- BREMERINNEN UND BREMER  
IM BUNDESTAG
- BUNDESTAG

### AKTIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, wählen zu dürfen. Nach Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) ist wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlberechtigt zur Bundestagswahl 2017 sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG, die am Wahltag, dem 24. September 2017,

- › das 18. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstermin: 24. September 1999),
- › seit mindestens drei Monaten – spätestens seit dem 24. Juni 2017 – in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- › nicht ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht län-

ger als 25 Jahre zurückliegt oder aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind. Bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gilt die oben genannte Dreimonatsfrist nicht.

Auslandsdeutsche werden nur auf besonderen Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde, in der sie vor ihrem Fortzug aus Deutschland zuletzt gemeldet waren, eingetragen. Dieser Antrag (Anlage 2 BWO) ist schriftlich bis spätestens zum 3. September 2017 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Dieser Antrag muss zu jeder Bundestags- und Europawahl neu gestellt werden.

Bei Inhaberinnen und Inhabern von mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich. Welche von mehreren Wohnungen eines oder einer Wahlberechtigten die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts: Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218).

Seeleute sowie die Angehörigen ihres Hausstandes werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn das von ihnen bezogene Seeschiff berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen. Ähnliches gilt für Binnenschiffer, wenn ihr Schiff in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung im Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheines.

Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

- AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT
- PASSIVES WAHLRECHT

#### ANFECHTUNG DER WAHL

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Die dort vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

- WAHLPRÜFUNG

#### AUFSTELLUNG DER BEWERBER

Parteiwerberinnen und Parteibewerber müssen in geheimer Abstimmung von den für den Bereich der Kandidatur (Land oder Wahlkreis) räumlich zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien gewählt werden. Sie können auf einer Landesliste und/oder in einem Wahlkreis kandidieren. Wer nicht als Bewerberin oder Bewerber einer Partei auftritt – Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber sogenannter „anderer Kreiswahlvorschläge“ gemäß § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) – kann nur für einen Wahlkreis kandidieren.

Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber einer Landesliste kann nach Zulassung der Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden (sogenannte „starre Listen“).

- PASSIVES WAHLRECHT
- WAHLVORSCHLÄGE

#### AUSGLEICHSMANDAT

Ausgleichsmandate dienen dazu, die bei bestimmten Wahlsystemen zustande kommenden Überhangmandate so auszugleichen, dass andere Parteien, die keine Überhangmandate bekommen haben, nicht benachteiligt werden.

Überhangmandate kann es geben, wenn die Abgeordnetensitze sowohl in einer Mehrheitswahl (über Direktmandate), als auch in einer Verhältniswahl (über Parteilisten) vergeben werden. Dieses Verfahren der sogenannten personalisierten Verhältniswahl wird bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und in einigen Bundesländern, teilweise auch bei Kommunalwahlen angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Parteien im Parlament nicht gemäß ihrem Zweitstimmenanteil (sprich: gemäß der Verhältniswahl) vertreten sind, wenn die Überhangmandate nicht entsprechend ausgeglichen werden.

Zur Herstellung des dem Wahlergebnis der Zweitstimmen entsprechenden Sitzanteils aller Wahlvorschläge können Ausgleichsmandate vergeben werden. Die Wahlvorschläge erhalten dabei weitere Sitze, die das Parlament insgesamt vergrößern, bis der Anteil der Sitze der einzelnen Wahlvorschläge dem ihrer Stimmen am besten entspricht.

#### AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- › wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- › diejenige oder derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuung die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- › wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

#### AUSZÄHLUNGSKONTROLLE

In jedem Wahlkreis prüft die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität. Kreiswahlausschuss und Landeswahlausschuss, die auch das endgültige Wahlergebnis feststellen, sind berechtigt, die Ergebnisse der Wahlvorstände nachzuprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

**BREMERINNEN UND BREMER****IM BUNDESTAG**

→ Tabelle 3

In der 18. Wahlperiode (2013-2017) war das Land Bremen durch sechs Abgeordnete vertreten:

- › Dr. Carsten Sieling (MdB 2009 bis 2015) SPD-Direktbewerber im Wahlkreis 54
- › Uwe Beckmeyer (MdB seit 2002) SPD-Direktbewerber im Wahlkreis 55
- › Elisabeth Motschmann (MdB seit 2013) CDU-Landeslistenbewerberin
- › Marieluise Beck (MdB seit 1994) GRÜNE-Landeslistenbewerberin
- › Agnes Alpers (MdB 2009 bis 2015) DIE LINKE-Landeslistenbewerberin
- › Bettina Hornhues (MdB seit 2013) CDU-Landeslistenbewerberin
- › Sarah Ryglewski (MdB seit 2015) SPD-Nachfolge für Dr. Carsten Sieling
- › Birgit Menz (MdB seit 2015) DIE LINKE-Nachfolge für Agnes Alpers

Auch im 19. Deutschen Bundestag wird das Land Bremen neben den zwei im Wahlkreis 54 Bremen I und Wahlkreis 55 Bremen II – Bremerhaven gewählten Direktkandidatinnen und Direktkandidaten mit weiteren Abgeordneten vertreten sein.

→ ABGEORDNETE

→ SITZVERTEILUNG

→ ÜBERHANGMANDAT

→ WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE

→ WAHLSYSTEM

**BRIEFWAHL**

→ Tabelle 4

Wahlberechtigte, die verhindert sind, an der Wahl in ihrem Wahlbezirk teilzunehmen, können mit einem Wahlschein ihre Stimmen per Briefwahl schon vor dem Wahltag abgeben. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann persönlich (Wahlbenachrichtigung und amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitbringen) oder schriftlich (Telegramm, Fernschreiben, Telefax und E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung sind zulässig), aber nicht telefonisch beim zuständigen Wahlamt gestellt werden. Wer den Antrag für eine andere Wahlberechtigte oder einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht

nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Um Missbräuchen vorzubeugen, darf eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten, um den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen entgegenzunehmen. Der Antrag soll auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung erfolgen, kann aber auch formlos gestellt werden.

Die Erteilung von Briefwahlunterlagen setzt die Zulassung der Wahlvorschläge durch die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Landes- und Kreiswahlausschuss) und den Druck des Stimmzettels sowie die Erstellung des Wählerverzeichnis voraus. Briefwahlunterlagen werden von den Wahlämtern in Bremen und Bremerhaven frühestens ab 14. August 2017 ausgegeben. Die Antragsfrist endet am 22. September 2017 um 18:00 Uhr (zwei Tage vor der Wahl). In besonderen Fällen sowie bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein. Daher sollte die Abgabe bei der Post spätestens am 22. September 2017 erfolgen, bei längeren Laufzeiten entsprechend früher. Nach der Briefkastenleerung am Samstag vor dem Wahltag eingeworfene Wahlbriefe werden von der Post am Wahlsonntag nicht mehr zugestellt. Die Wählerinnen und Wähler tragen das Risiko des rechtzeitigen Zugangs.

Da trotz der Öffnung des Postmarktes nur die Deutsche Post AG in der Lage ist, deutschlandweit das Einsammeln und den Transport der Wahlbriefe zu garantieren, werden die Wahlbriefe mit diesem Unternehmen zugestellt. Um die Beförderung zum Wahlamt zu gewährleisten, müssen die Wahlbriefe bei den Sammelstellen der Deutschen Post AG abgegeben werden.

→ WAHLSCHEIN

**BUNDESTAG**

→ Tabelle 2

Nach Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) werden die Abgeordneten des Deutschen Bundes-

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

tages (MdB) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Der Deutsche Bundestag bestand seit der ersten gesamtdeutschen Wahl im Jahre 1990 in der Regel aus 656 Abgeordneten. Das Gesetz zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag (Wahlkreisneueinteilungsgesetz – WKNeuG) vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1698) bestimmt, dass erstmals für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 das Wahlgebiet nur noch in 299 Wahlkreise (bisher 328) eingeteilt wird, sodass sich die Zahl der Abgeordneten im Deutschen Bundestag auf 598 (gesetzliche Mitgliederzahl) reduziert hat. Die gesetzliche Mitgliederzahl kann über- oder unterschritten werden (z.B. durch Überhang- und Ausgleichsmandate, fehlende Listennachfolgerinnen oder Listennachfolger usw.).

- AUSGLEICHSMANDAT
- BREMERINNEN UND BREMER IM BUNDESTAG
- SITZVERTEILUNG
- ÜBERHANGMANDAT
- WAHLGRUNDSÄTZE
- WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE
- WAHLPERIODE
- WAHLSYSTEM

#### **BUNDESWAHLAUSSCHUSS**

Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzende sowie zwei Richterinnen oder Richtern des Bundesverwaltungsgerichts. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Bundeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- › Entscheidung über die Beteiligungsanzeigen der Parteien: Der Bundeswahlausschuss tritt am 6. und 7. Juli 2017 zu seiner 1. Sitzung zusammen, um verbindlich für alle Wahlorgane festzustellen, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind; diese Parteien müs-

sen keine Unterstützungsunterschriften bei den Landes- und Kreiswahlleitern einreichen.

- › Außerdem wird der Bundeswahlausschuss an diesen Tagen über die Beteiligungsanzeigen von politischen Vereinigungen beraten, die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 19. Juni 2017, 18:00 Uhr (97. Tag vor der Wahl), eingereicht wurden. Der Ausschuss stellt fest, welche der Vereinigungen als Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes (PartG) anerkannt werden. Diese Parteien müssen für von ihnen eingereichte Kreiswahlvorschläge jeweils mindestens 200 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises sammeln und für einen Landeslistenvorschlag die Unterschriften von mindestens 1 von Tausend der Wahlberechtigten des jeweiligen Bundeslandes, jedoch höchstens 2 000 Unterstützungsunterschriften, vorlegen.

Zu den weiteren Aufgaben des Bundeswahlausschusses gehören:

- › Beschlussfassung über die Erklärung, dass eine oder mehrere Landeslisten derselben Partei von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.
- › Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Landeswahlausschüsse und des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren.
- › Feststellung der für die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber und Bewerberinnen gewählt sind (Sitzung des Bundeswahlausschusses spätestens am 24. Oktober 2017).

→ WAHLVORSCHLÄGE

#### **ERSTSTIMME**

Mit der Erststimme auf der linken Stimmzettelhälfte (Schwarzdruck) wird die/der Wahlkreisabgeordnete des betreffenden Bundestagswahlkreises gewählt. Die Direktkandidatin bzw. der Direktkandidat, die/der die meisten Erststimmen im Wahlkreis auf sich vereinigt (relative Mehrheit), erhält das Bundestagsmandat.

Direktkandidatinnen und Direktkandidaten im Wahlkreis können Parteibewerberinnen und Parteibewerber, aber auch parteilose Personen (sogenannte Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber) sein.

→ STIMMABGABE

### ERSTWÄHLERINNEN UND ERSTWÄHLER

Im Land Bremen können 22 350 Personen erstmals an einer Bundestagswahl teilnehmen. Sie sind seit der letzten Bundestagswahl 2013 wahlberechtigt geworden, ihr Geburtsdatum liegt zwischen dem 23. September 1995 und dem 24. September 1999.

### FÜNF-PROZENT-KLAUSEL

→ SPERRKLAUSEL

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER BUNDESTAGSWAHL 2017

- › Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438)
- › Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062)
- › Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585)
- › Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962)
- › Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501).

### HOCHRECHNUNGEN

Neben der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses durch die dazu berufenen Wahlorgane vermitteln wissenschaftliche Institute

(z. B. Infratest-dimap für Das Erste und Forschungsgruppe Wahlen e. V. für das ZDF) insbesondere den Fernseh- und Rundfunkanstalten am Wahlabend frühzeitige Aussagen über den Wahlausgang aufgrund von Wählerbefragungen am Wahltag (Wahlprognose um 18:00 Uhr) sowie Hochrechnungen und Wahlanalysen aus stichprobenweise ausgesuchten Wahlbezirken im gesamten Wahlgebiet.

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

### KREISWAHLAUSSCHUSS

→ Bekanntmachungen unter

[www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 54 Bremen I und 55 Bremen II – Bremerhaven besteht aus der Kreiswahlleiterin als Vorsitzende und sechs von ihr berufenen Wahlberechtigten als Beisitzende. Er tritt am 28. Juli 2017 (58. Tag vor der Wahl) zu seiner 1. öffentlichen Sitzung zusammen, um über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge (Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber) zu entscheiden.

Der Kreiswahlausschuss wird am 4. Oktober 2017 das endgültige Ergebnis in den Wahlkreisen feststellen. Er hat das Recht auf Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

→ ORGANISATION DER WAHL

→ WAHLVORSCHLÄGE

### LANDESWAHLAUSSCHUSS

→ Bekanntmachungen unter

[www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)

Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzende sowie zwei Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2017 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der eingereichten Landeswahlvorschläge (Landeslisten) und wird am 6. Oktober 2017 das endgültige Wahlergebnis im Land Bremen feststellen.

→ ORGANISATION DER WAHL

→ WAHLVORSCHLÄGE

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

## NEGATIVES STIMMGEWICHT

Das negative Stimmgewicht (auch inverser Erfolgswert) bezeichnet einen Effekt bei Wahlen, bei dem sich Stimmen gegen den Wählerwillen auswirken: Entweder sind es Stimmen für eine Partei, die dieser einen Verlust an Sitzen bescheren oder Stimmen, die für eine Partei nicht abgegeben werden und dieser aber mehr Sitze einbringen. Der Effekt, dass eine Stimme für eine Partei dieser Verluste beschert, widerspricht dem Anspruch, dass sich die Stimme nicht explizit gegen den Wählerwillen auswirken darf.

In Deutschland ist der Effekt des negativen Stimmgewichts nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juli 2008 mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl nicht zu vereinbaren. Aber auch die daraufhin im Mai 2013 in Kraft getretene Neuregelung der Sitzverteilung ist nicht frei von negativem Stimmgewicht. Es kann entstehen, wenn bei der Verteilung auf Grundlage von festen Sitzzahlen je Land eine Partei durch zusätzliche Stimmen einen zusätzlichen Sitz auf Kosten einer anderen Partei erringt und dadurch die Zahl der Ausgleichsmandate reduziert wird, oder entsprechend umgekehrt weniger Stimmen für eine Partei zu zusätzlichen Ausgleichsmandaten führen würden.

→ AUSGLEICHSMANDAT

→ SITZVERTEILUNG

→ ÜBERHANGMANDAT

## ORGANISATION DER WAHL

Das Land Bremen ist für die Bundestagswahl 2017 in zwei Wahlkreise eingeteilt:

- › Wahlkreis 54 Bremen I
- › Wahlkreis 55 Bremen II – Bremerhaven

→ Karte 1

Der **Landeswahlleiter** für Bremen ist **Jürgen Wayand**, Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen. Die **gemeinsame Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 54 und 55** ist **Carola Jansen**, Leiterin der Abteilung 1 im Statistischen Landesamt Bremen.

Die Stadt Bremen ist in 353 und die Stadt Bremerhaven in 75 allgemeine Wahlbezirke

eingeteilt. Für die Briefwahl werden zusätzlich 115 Bezirke in Bremen und 20 in Bremerhaven gebildet.

Für jeden Wahlbezirk wird grundsätzlich ein Wahlvorstand berufen. Jeder Wahlvorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen (Wahlvorsteherin bzw. Wahlvorsteher, ihre/ seine Stellvertretung, Schriftführerin bzw. Schriftführer sowie weitere Beisitzende) zusammen. Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebenden Angelegenheiten. Die Entscheidungen können vom Kreiswahlausschuss geprüft und geändert werden.

In der Stadt Bremen werden 345 Wahlvorstände in den allgemeinen Urnenwahlbezirken grundsätzlich mit sechs Personen besetzt (Bremerhaven: fünf Mitglieder in den allgemeinen Wahlbezirken) und die Briefwahlvorstände mit sechs Wahlhelfern. In Wahlbezirken mit Sonderaufgaben (repräsentative Wahlstatistik/bewegliche Wahlvorstände) kann der Wahlvorstand aus bis zu neun Mitgliedern bestehen.

Der größte Teil der rund 3 000 freiwilligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahlvorständen in Bremen und Bremerhaven übt dieses Ehrenamt schon seit vielen Jahren aus und bildet damit einen wichtigen Garanten für die erfolgreiche Durchführung der Wahlen. Die Mitglieder der Wahlvorstände im Land Bremen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 35 Euro. Außerdem erhält die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher zur Abgeltung des mit der Wahrnehmung ihres/ seines Amtes verbundenen besonderen Aufwandes zusätzlich 10 Euro.

Der Senat hat am 21. Dezember 2010 beschlossen, dass Bedienstete des Landes und der Stadt Bremen, die bei Wahlen oder bei Volksentscheiden ehrenamtlich als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer eingesetzt werden, zusätzlich zum Erfrischungsgeld ihren Zeitaufwand auf dem Arbeitszeitkonto gutschreiben dürfen; der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat diesen Beschluss für seine Bediensteten übernommen.

Um die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu erleichtern, wurden die Bestimmungen des § 9 BWG durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 698) erweitert: Einem Wahlvorstand können jetzt bis zu neun Mitglieder (vorher sieben) angehören, was einerseits eine großzügige Pausenregelung während der Wahlhandlung („Schichtbetrieb“) erlaubt und andererseits die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk beschleunigen kann.

Weitere Neuerungen zur Sicherung der Wahldurchführung sehen vor, dass die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen der Gemeindebehörden und der Wahlämter verpflichtet sind, aus dem Kreis ihrer Bediensteten Personen zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen. Die Gemeindebehörden und Wahlämter sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen und die dabei ausgeübte Funktion) zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und auch für künftige Wahlen zu verarbeiten, sofern die oder der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

Jede und jeder Wahlberechtigte ist zur Übernahme eines Ehrenamtes als Beisitzerin oder Beisitzer in einem Wahlausschuss oder als Mitglied in einem Wahlvorstand verpflichtet. Nach § 49a BWG handelt ordnungswidrig, wer ohne wichtigen Grund dieses Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

- KREISWAHLAUSSCHUSS
- LANDESWAHLAUSSCHUSS
- WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE

## PARTEIEN

Nach Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft ablegen.

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhängerinnen und Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Parteien sind Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der parlamentarischen Vertretung des Volkes mitwirken wollen. Näheres regelt das Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563).

Neben Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern im Wahlkreis können bei der Bundestagswahl nur Wahlvorschläge von Parteien zugelassen werden. Die Parteieigenschaft (§ 2 PartG) wird aufgrund eines besonderen Anzeigeverfahrens vom Bundeswahlausschuss festgestellt und ist Voraussetzung für die Einreichung der Wahlvorschläge von Parteien.

- BUNDESWAHLAUSSCHUSS
- STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG
- WAHLVORSCHLÄGE

## PASSIVES WAHLRECHT

Passives Wahlrecht bedeutet das Recht einer Person, gewählt werden zu können. Nach Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) ist wählbar, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

Wählbar in den Deutschen Bundestag ist, wer am Wahltag, dem 24. September 2017,

- › Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ist und
- › das 18. Lebensjahr vollendet hat (letzter Geburtstermin: 24. September 1999).

Nicht wählbar ist,

- › wer nach § 13 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- › wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

→ AKTIVES WAHLRECHT

→ AUFSTELLUNG DER BEWERBER

→ AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT

→ WAHLVORSCHLÄGE

#### **REIHENFOLGE DER WAHLVORSCHLÄGE AUF DEM STIMMZETTEL**

→ STIMMZETTEL

#### **REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK**

Um für Forschungs- und Analysezwecke die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Altersgruppen und Geschlecht der Wahlberechtigten sowie der Wählerinnen und Wähler auswerten zu können, hat der Gesetzgeber angeordnet, dass in ausgewählten Wahlbezirken Stimmzettel mit aufgedruckten Unterscheidungsbezeichnungen ausgegeben werden. Für die Stimmabgabe werden jeweils sechs Geburtsjahresgruppen gebildet. Die Feststellung der Wahlbeteiligung erfolgt aufgrund des Wählerverzeichnis in jeweils zehn Geburtsjahresgruppen. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung der Stimmen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die Sonderauszählungen werden im Land Bremen vom Statistischen Landesamt durchgeführt. Die Ergebnisse für das Land Bremen liegen für die Bundestagswahlen 1953 bis 2013 vor.

In dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999

(BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), werden die Art der Statistik, die Stichprobenauswahl, Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Bildung der Geburtsjahresgruppen und die durchführenden Stellen sowie die Ergebnisfeststellung und Veröffentlichung der Ergebnisse genau festgelegt.

Der Bundeswahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt Bremen für die repräsentative Bundestagswahlstatistik 2017 im Land Bremen insgesamt 17 Urnenwahlbezirke (16 allgemeine Wahlbezirke in der Stadt Bremen und einer in der Stadt Bremerhaven) sowie 15 Briefwahlbezirke in der Stadt Bremen ausgewählt.

Die repräsentativen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte bzw. die Briefwahlbezirke mindestens 400 Briefwähler umfassen. Die Stichprobenbezirke sind am Wahltag durch Aushänge (Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin) besonders gekennzeichnet.

→ WAHLERGEBNIS

#### **SITZVERTEILUNG**

→ Tabelle 2 und 3

Der Deutsche Bundestag wird in der Regel für vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem Zusammentritt des neu gewählten Bundestages. Damit endet gleichzeitig die Wahlperiode des vorhergehenden Bundestages. Die Wahl findet frühestens 46 und spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode an einem Sonntag oder einem Feiertag statt. Dabei gelten die Grundsätze allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

Der Bundestag besteht (seit der Wahl 2002) grundsätzlich aus 598 Abgeordneten, die Anzahl kann aber durch Überhang- und Ausgleichsmandate sowie die Mehrheitssicherungsklausel höher ausfallen. Er wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Jede und jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen.

Über die Erststimme wird eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter des Wahlkreises



bestimmt. Zurzeit ist das Wahlgebiet in 299 Wahlkreise gegliedert, von denen zwei im Land Bremen liegen. Diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber mit den meisten Erststimmen ist gewählt. Dies macht die „Personenwahl“ im Wahlrecht aus.

Für Direktmandate im Wahlkreis kann neben den Parteien auch eine Gruppe von Wahlberechtigten eine Bewerberin bzw. einen Bewerber vorschlagen: sogenannte „andere Kreiswahlvorschläge“.

Über die Zweitstimme wird im Prinzip die Stärke der Parteien im Bundestag bestimmt. Der Sitzanteil der Parteien im (gesamten) Bundestag (inklusive der über Erststimme gewählten Abgeordneten) bestimmt sich aus ihrem Anteil der Zweitstimmen. Dies bringt den Verhältniswahlcharakter des deutschen Wahlrechts zum Ausdruck. Ausnahmen von diesem Prinzip sind

- › die Fünf-Prozent-Hürde (Sperrklausel),
- › von „anderen Kreiswahlvorschlägen“ gewonnene Direktmandate,
- › von Parteien, die in einzelnen Ländern oder insgesamt an der Sitzverteilung nach Zweitstimmen nicht teilnehmen, gewonnene Direktmandate,
- › sich aus dem Berechnungsverfahren ergebende notwendige Rundungen und Verzerrungen, um ganze Sitze konsistent zu verteilen und
- › die Mehrheitssicherungsklausel.

Mit der Zweitstimme wird eine Landesliste gewählt. Landeslisten können nur von Parteien aufgestellt werden, Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber sind nicht vorgesehen.

An der Verteilung der Sitze nach Zweitstimmen nehmen nur Parteien teil, die bundesweit mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder mindestens drei Direktmandate gewonnen haben. Parteien nationaler Minderheiten sind von der Fünf-Prozent-Hürde befreit, allerdings treten solche Parteien zu Bundestagswahlen gewöhnlich nicht an.

Zunächst werden die 598 Mandate auf die einzelnen Bundesländer nach deren Bevölkerung (aktuelle Anzahl der deutschen Einwoh-

nerinnen und Einwohner aus der amtlichen Bevölkerungsstatistik) verteilt (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers).

Diese Sitze werden den Landeslisten der Parteien nach ihrem Zweitstimmenanteil zugeteilt (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Die Direktmandate einer Partei werden von der Zahl der ihr zustehenden Sitze abgezogen, die verbleibenden Sitze in Reihenfolge der Landesliste besetzt. Sollte die Partei mehr Direktmandate erhalten haben, als ihr Sitze nach Zweitstimmen zustehen, behält sie diese (Überhangmandate).

Für das gesamte Wahlgebiet wird folgend errechnet, wie viele Sitze jede Partei haben muss, damit sie inklusive der bisher erhaltenen Mandate (inklusive der Direktmandate) im Bundestag einen ihrem Zweitstimmenanteil entsprechenden Sitzanteil (nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers) hat. Die Gesamtsitzzahl des Bundestages wird entsprechend erhöht (Ausgleichsmandate).

Die Sitze jeder Partei werden auf deren Landeslisten nach deren innerparteilichem Stimmenanteil verteilt (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers). Jede Landesliste erhält aber mindestens die Anzahl der gewonnenen Direktmandate im Land. Die Direktmandate einer Partei werden von der Zahl der ihr im jeweiligen Land zustehenden Sitze abgezogen, die verbleibenden Sitze in Reihenfolge der Landesliste besetzt.

Sollten in einem Land Direktmandate von „anderen Kreiswahlvorschlägen“, Parteien, die in dem betroffenen Land keine Landesliste hatten sowie Parteien, die an der Fünf-Prozent-Hürde gescheitert sind, ohne mindestens drei Direktmandate bundesweit erreicht zu haben, gewonnen worden sein, werden diese Mandate von der Anzahl der zu verteilenden Mandate (in dem betroffenen Land und bundesweit) abgezogen. Die Zweitstimmen der Wählerinnen und Wähler solcher erfolgreicher Bewerberinnen oder Bewerber werden in der Verteilung der Mandate nicht weiter berücksichtigt.

Sollte eine Partei bundesweit die absolute Mehrheit der Zweitstimmen (unter den über-

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

haupt an der Verteilung teilnehmenden Parteien) erhalten haben, aber nicht die absolute Mehrheit der Sitze, wird deren Sitzanzahl so lange erhöht, bis dies der Fall ist. Die Gesamtgröße des Bundestags erhöht sich entsprechend.

#### SPERRKLAUSEL

Das Ziel der Sperrklausel ist, ein funktionsfähiges Parlament zu schaffen und regierungsfähige Mehrheiten zu erreichen. Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der im Wahlgebiet, d.h. in der Bundesrepublik Deutschland, insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten (Fünf-Prozent-Sperrklausel) oder alternativ – seit 1957 – in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz bzw. ein Direktmandat errungen haben (Grundmandatsklausel).

#### STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

Nach §§ 18 ff. des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2563) erhalten die Parteien vom Staat Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählerinnen und Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, betrug für das Jahr 2016 rund 161 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Diese Obergrenze erhöht sich jährlich, jedoch erstmals für das Jahr 2013, um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze.

Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung:

- › 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
- › 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
- › 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Nummern 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent oder einer Landtagswahl 1,0 Prozent der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Nummer 1 bzw. der hiervon abweichenden Regelung (0,85 Euro) muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Nummer 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 Prozent der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Bewerberinnen und Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 des Bundeswahlgesetzes (BWG) von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber), die mindestens 10 Prozent der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 2,80 Euro. Der Betrag wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt und ausgezahlt (§ 49b BWG).

Der Bundespräsident beruft für die Dauer seiner Amtszeit eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung.

→ PARTEIEN

## STIMMABGABE

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl zum Deutschen Bundestag zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten (Persönlichkeitswahl) und eine Zweitstimme für die Wahl der Abgeordneten über die Landesliste einer Partei (Verhältnisswahl).

Die Erststimme wird auf der linken Stimmzettelhälfte (Schwarzdruck) abgegeben. Mit ihr wird die Direktbewerberin bzw. der Direktbewerber des Wahlkreises gewählt. Gewählt ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Die Erststimme hat außer im Falle von Überhangmandaten keine Auswirkung auf die Gesamtzahl der Sitze, die eine Partei erhält. Hierfür sind allein die Zweitstimmen maßgebend.

Die Zweitstimme wird auf der rechten Stimmzettelhälfte (Blaudruck) abgegeben. Mit dieser Stimme entscheidet sich die Wählerin bzw. der Wähler für die Landesliste einer Partei. Neben dem Parteinamen und der Kurzbezeichnung sind die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der Landesliste aufgeführt. Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre/seine Zweitstimme nur für einen Listenvorschlag insgesamt abgeben, ohne dass sie/er die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten verändern kann (sogenannte „starre Listen“). Die Zweitstimmen sind für die Sitzverteilung ausschlaggebend. Nach der Zahl der gültigen Zweitstimmen richtet sich letztlich die Verteilung sämtlicher 598 auf die einzelnen Parteien zu vergebenden Sitze.

Die Wählerinnen und Wähler brauchen ihre beiden Stimmen nicht dem Wahlkreisvorschlag und der Landesliste derselben Partei zu geben (Stimmensplitting). Auch wer eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber wählt, kann seine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste verwenden.

Die Wählerin bzw. der Wähler macht ihre/seine Wahlentscheidung für eine bestimmte Wahlkreis Kandidatin oder einen bestimmten Wahlkreis Kandidaten und/oder für die Landesliste einer Partei durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel oder auf andere Weise eindeutig

kenntlich. Zusätze, Vorbehalte, mehrere Kreuze auf einer Stimmzettelhälfte bei der Erst- und/oder Zweitstimme oder eine fehlende Kennzeichnung machen die Erst- und/oder Zweitstimme ungültig.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Regel durch Urnenwahl in ihrem Wahlbezirk ab; sie können aber auch per Briefwahl wählen. Die Wählerinnen und Wähler müssen sich bei der Stimmabgabe ausweisen können. Für die Stimmabgabe bei der Briefwahl müssen ein amtlicher Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag/Wahlbriefumschlag verwendet werden.

Seit der Bundestagswahl 2002 bzw. der Europawahl 2004 werden bei der Urnenwahl keine Wahlumschläge verwendet. Die Wählerinnen und Wähler erhalten einen amtlichen Stimmzettel, kennzeichnen ihre Stimmzettel in der Wahlzelle und falten ihn dort in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Sobald die Schriftführerin bzw. der Schriftführer die Wahlberechtigung der Wählerin bzw. des Wählers festgestellt und die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher die Wahlurne freigegeben hat, wirft die Wählerin bzw. der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

- BRIEFWAHL
- ERSTSTIMME
- PARTEIEN
- STIMMZETTEL
- ÜBERHANGMANDAT
- WÄHLERINNEN UND WÄHLER  
MIT BEHINDERUNG
- ZWEITSTIMME

## STIMMENAUSZÄHLUNG

In jedem Wahlbezirk ermittelt der Wahlvorstand unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis. Die Ergebnisse werden im Wahlraum mündlich bekannt gegeben und der Kreiswahlleiterin gemeldet. Entsprechend verfahren die Briefwahlvorstände bei der Auszählung der eingegangenen Wahlbriefe. Die Kreiswahlleiterin ermittelt daraufhin das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis und teilt es dem Landeswahlleiter mit. Dieser ermittelt das vorläufige Wahlergebnis im Land, meldet

die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise und das vorläufige Landesergebnis an den Bundeswahlleiter und gibt das vorläufige amtliche Wahlergebnis für das Land bekannt.

Bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse bedienen sich der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin der technischen Hilfe der zuständigen Wahlämter in Bremen und Bremerhaven.

Nach ihrer Überprüfung werden die Ergebnisse im Wahlkreis, im Land und im Bund durch die Wahlausschüsse endgültig festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

- AUSZÄHLUNGSKONTROLLE
- SITZVERTEILUNG
- WAHLERGEBNIS

#### STIMMZETTEL

- Muster der Stimmzettel sind ab Anfang August 2017 unter [www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich in den einzelnen Bundesländern nach den Landeslisten der zugelassenen Parteien, und zwar nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

Auf dem Stimmzettel macht die Wählerin bzw. der Wähler ihre/seine Wahlentscheidung für einen bestimmten Wahlvorschlag durch je ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber (Erststimme) und/oder welcher Landesliste (Zweitstimme) sie gelten soll. Zusätze, Vorbehalte oder mehrere Kreuze auf der einen und/oder anderen Stimmzettelhälfte machen die jeweilige Erst-/Zweitstimme oder den gesamten Stimmzettel ungültig.

- STIMMABGABE

#### ÜBERHANGMANDAT

- Tabelle 2 und 3

Überhangmandate fallen dann an, wenn eine Partei in einem Land über die Erststimmen in Wahlkreisen mehr Direktmandate gewinnt, als ihr insgesamt aufgrund der Zweitstimmen bei der allgemeinen Sitzverteilung über die Landesliste zustehen. Die direkt erworbenen Sitze verbleiben der Partei in jedem Falle. Die Gesamtzahl der Sitze (598) im Bundestag erhöht sich um die Zahl der Überhangmandate:

- › BTW 1990: Sechs Überhangmandate für die CDU,
- › BTW 1994: 16 Überhangmandate (zwölf CDU und vier SPD),
- › BTW 1998: 13 Überhangmandate für die SPD,
- › BTW 2002: fünf Überhangmandate (ein CDU und vier SPD),
- › BTW 2005: 16 Überhangmandate (sieben CDU und neun SPD),
- › BTW 2009: 24 Überhangmandate für die CDU/CSU.

Aufgrund des 2013 geänderten Wahlrechts werden Überhangmandate seit der Bundestagswahl 2013 durch weitere Mandate ausgeglichen, um in der Sitzverteilung das Kräfteverhältnis bei den Zweitstimmen möglichst genau abbilden zu können. Bei der letzten Bundestagswahl 2013 gab es daher nur vier Überhangmandate für die CDU, dafür aber insgesamt 29 Ausgleichsmandate. Die Gesamtzahl der Sitze im Bundestag hat sich daher von 598 auf 631 erhöht.

- SITZVERTEILUNG

#### VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Mit Ausnahme der Wahlvorschlagsunterlagen und der Protokolle der Wahlorgane werden die Wahlunterlagen (wie insbesondere die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Wahlbriefe) der Bundestagswahl 2017 innerhalb vorgeschriebener Fristen während der 19. Wahlperiode vernichtet.

#### WAHLANFECHTUNG

- WAHLPRÜFUNG

**WÄHLBARKEIT**

→ PASSIVES WAHLRECHT

**WAHLBENACHRICHTIGUNG**

Personen, die zur Bundestagswahl 2017 wahlberechtigt sind und von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden, erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung mit Angaben über die Eintragungsnummer im Wählerverzeichnis, den Ort des Wahlraums und Hinweisen zur Briefwahl einschließlich Antragsvordruck werden nach dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (42. Tag vor der Wahl: 13. August 2017) zum Versand gebracht und müssen spätestens bis zum 3. September 2017 (21. Tag vor der Wahl) im Besitz der Wahlberechtigten sein. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich mit dem zuständigen Wahlamt in Verbindung setzen. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, müssen spätestens bis zum 8. September 2017 (16. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden, ist aber nicht Voraussetzung für die Stimmabgabe. Die Wahlberechtigten müssen jedoch damit rechnen, dass sie – insbesondere wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann – sich ausweisen müssen, ein gültiger Personalausweis oder Reisepass ist daher bereitzuhalten.

**WAHLBERECHTIGTE ZUR BUNDESTAGSWAHL**

→ Tabelle 1, 2 und 6

**WAHLBETEILIGUNG**

→ Tabelle 1, 4 und 5

→ Abbildung 1

→ WAHLPFLICHT

**WÄHLERBEEINFLUSSUNG**

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen

und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) unzulässig. Wer dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann nach § 49a BWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

**WAHLERGEBNIS**

Das Statistische Landesamt Bremen wird nach der Wahl eine umfangreiche Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse in tiefer regionaler Gliederung sowie der Ergebnisse der wahlstatistischen Sonderauszählungen nach Altersgruppen und Geschlecht mit Kommentierung herausgeben.

Im Gegensatz zu den zumeist auf Wählerbefragungen beruhenden Wahlanalysen der Wahlforschungsinstitute weist diese Veröffentlichung das tatsächliche Wahlverhalten nach, ermittelt aufgrund der Stimmenauszählung in den (repräsentativen) Wahlbezirken.

→ REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

**WÄHLERINNEN UND WÄHLER MIT BEHINDERUNG**

Die Wahlraumverzeichnisse Bremen und Bremerhaven sind auf [www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de) einzusehen.

Um die Stimmabgabe einer/eines Wahlberechtigten zu ermöglichen, die/der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung (z.B. Lähmung, Blindheit) gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann diese/r sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson kann auch ein von der Wählerin bzw. vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) vom 27. April 2002 (BGBl. I

S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), sieht u.a. Änderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung vor, die am 1. Januar 2003 in Kraft traten:

So sollen Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden müssen frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind.

In der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Hinweis, ob das betreffende Wahllokal einen barrierefreien Zugang hat.

Eine weitere Forderung des Behindertengleichstellungsgesetzes wird auf Empfehlung des Bundeswahlleiters und der Landeswahlleiter bereits seit der Bundestagswahl 2002 umgesetzt:

Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Der Bund erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Wahlschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

Bezüglich einer Stimmzettelschablone können sich Blinde und Sehbehinderte an die Wahlämter in Bremen und Bremerhaven wenden.

Darüber hinaus erhalten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen, die aus anderen Gründen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben, auf den Seiten des Bundeswahlleiters Informationen zur Bundestagswahl in leicht verständlicher Sprache: <https://www.bundeswahlleiter.de/info/leichte-sprache.html>

#### WÄHLERVERZEICHNIS

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt; nur wer im Wählerverzeich-

nis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, kann wählen.

In die Wählerverzeichnisse sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am Stichtag, dem 13. August 2017 (42. Tag vor der Wahl), bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet waren. Besondere Personengruppen werden nur auf Antrag eingetragen, so z.B. Auslandsdeutsche, Seeleute auf deutschen Seeschiffen und Strafgefangene, sofern sie keine Wohnung im Wahlgebiet innehaben und der Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt die Dauer von zwei Monaten unterschreitet, sowie Wahlberechtigte, die ohne eine Wohnung in der BRD innezuhaben, sich dort gewöhnlich aufhalten (z.B. Wohnungslose). Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 3. September 2017 (21. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt zu stellen.

Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 4. September bis 8. September 2017 (20. bis zum 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Bei anderen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Wahlberechtigte, die innerhalb der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven umziehen und sich nach dem 13. August 2017 (42. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde ummelden, verbleiben in dem Wählerverzeichnis, für das sie am Stichtag gemeldet waren. Sie müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, in ihrem „alten“ Wahlbezirk oder per Briefwahl wählen. Wahlberechtigte, die im Zeitraum vom 14. August bis 3. September 2017 (41. bis 21. Tag vor der Wahl) in eine andere Gemeinde verziehen, werden nur auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Spätere Umzüge haben keinen Einfluss auf die

Eintragung zum Stichtag 13. August 2017. Die/Der Betroffene kann ggf. in ihrer/seiner bisherigen Gemeinde per Briefwahl wählen.

## WAHLGEBIET

→ Tabelle 1 und 2

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD).

Die Einteilung der 299 Wahlkreise für die Bundestagswahl 2017 (Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG) ist in der Anlage zu Artikel 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) beschrieben. Die Wahlkreiseinteilung ist seit dem 10. Mai 2016 in Kraft getreten.

Die Karte zur Wahlkreiseinteilung ist auf der Homepage des Bundeswahlleiters einzusehen: [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)

→ WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE

## WAHLGRUNDSÄTZE

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Volksvertreterinnen und Volksvertreter auf den verschiedenen politischen Ebenen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt:

- › Die Allgemeinheit der Wahl besagt, dass alle Wahlberechtigten unabhängig von Geschlecht, Rasse, Einkommen oder Besitz, Stand, Bildung oder Religionszugehörigkeit ein Stimmrecht haben.
- › Die Unmittelbarkeit der Wahl bedeutet die Direktwahl der Abgeordneten, d.h. zwischen den Wählerinnen und Wählern und den Gewählten gibt es keine Wahldelegierten, die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.
- › Freie Wahl bedeutet vor allem, dass die Wählerinnen und Wähler ihr Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben können. Durch die Wahlfreiheit soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor und nach der Wahl geschützt werden. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern ebenso, dass

die Wählerinnen und Wähler ihre Wahlentscheidung in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess treffen können.

- › Die Wahlgleichheit bedeutet in Anwendung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 des Grundgesetzes, dass alle Wahlberechtigten gleich viele Stimmen vergeben können und dass alle Stimmen gleiches Gewicht haben. Eine Ausnahme von dieser Regel macht lediglich die Fünf-Prozent-Sperrklausel. Der Grundsatz der gleichen Wahl besagt außerdem, dass jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können soll.
- › Der Grundsatz der geheimen Wahl verlangt, dass durch geeignete Maßnahmen (Sicherungen wie Wahlzellen, verdeckte Stimmabgabe, versiegelte Wahlurnen usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie Einzelne gewählt haben, die Stimme also unbeeinflusst abgegeben werden kann. Für die Einzelnen muss es ohne weiteres möglich sein, die jeweilige Wahlentscheidung geheim zu halten. Eine Erklärung an Eides statt, dass die Stimmabgabe bei der Briefwahl geheim erfolgt, muss von der Wählerin bzw. vom Wähler abgegeben werden. Auf diese Weise wird auch hier der Geheimhaltungsgrundsatz gewährleistet.

## WAHLHANDLUNG

Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Stimmzettel ist von der Wählerin bzw. vom Wähler in der Wahlzelle unbeobachtet zu kennzeichnen und dort in der Weise zu falten, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Wählerin bzw. der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

## WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG

→ STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

## WAHLKOSTENERSTATTUNG

Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Die Regelungen in § 50 BWG

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

– bisher gab es einen festen, nach Gemeindegroßen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten – wurden durch die Verordnung vom 29. September 2009 (BGBl. I S. 3220) mit Wirkung vom 1. Januar 2009 festgesetzt.

Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände (35 Euro für Wahlvorsteher und 25 Euro für übrige Mitglieder – vgl. § 10 Absatz 2 BWO) werden den Ländern im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Bei zeitgleicher Durchführung von Landtags- oder Kommunalwahlen sowie Abstimmungen mit Wahlen zum Deutschen Bundestag werden diese Kosten dem jeweiligen Land anteilig ersetzt.

Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten 0,45 Euro und für Gemeinden mit mehr als 100.000 Wahlberechtigten 0,70 Euro.

#### WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE

→ Tabelle 1

Durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 erhöhte sich die Zahl der Bundestagswahlkreise von 248 (alte Bundesländer ohne Berlin-West) auf insgesamt 328. Diese Wahlkreiseinteilung war gültig für die Bundestagswahlen am 2. Dezember 1990 (Wahl des 12. Deutschen Bundestages), 16. Oktober 1994 (13. Deutscher Bundestag) und am 27. September 1998 (14. Deutscher Bundestag).

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 15. November 1996 (BGBl. I S. 1712) hat der Gesetzgeber bestimmt, dass der Deutsche Bundestag ab der 15. Wahlperiode vorbehaltlich der sich aus dem Bundeswahlgesetz (BWG) ergebenden Abweichungen aus 598 – statt bisher 656 – Abgeordneten bestehen wird. Dementsprechend sieht dieses Gesetz weiter vor, dass sich die Zahl der Wahlkreise ab der Wahl des 15. Deutschen Bundestages von 328 auf 299 verringert.

Die Einteilung der 299 Wahlkreise für die Bundestagswahl 2017 (Anlage zu § 2 Absatz 2 BWG) ist in der Anlage zu Artikel 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) beschrieben. Die Wahlkreiseinteilung ist seit dem 10. Mai 2016 in Kraft getreten.

Die Notwendigkeit für diese Neuabgrenzungen resultiert u.a. aus der gesetzlichen Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG. Danach muss die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteil soweit wie möglich entsprechen. Weiterhin soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen. Beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung zwingend vorzunehmen. Bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen werden nur Deutsche berücksichtigt.

Nach jeder Wahl wird die Wahlkreisgliederung anhand der Bevölkerungsentwicklung durch eine ständige Wahlkreiskommission überprüft. Die Wahlkreiskommission besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern. Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung sie für erforderlich hält. Bei mehreren möglichen Wahlkreiszuweisungen erarbeitet sie hierzu Vorschläge. Der Bericht der Wahlkreiskommission ist dem Bundesministerium des Innern innerhalb von 15 Monaten nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu erstatten. Das Bundesministerium des Innern leitet den Bericht unverzüglich dem Deutschen Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger.

Für die Stimmabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt. Für die Auszählung der Briefwahl werden zusätzlich Briefwahlbezirke gebildet.



In der Stadt Bremen wurde zuletzt 1999 eine Wahlbezirksneueinteilung vorgenommen (Reduzierung der allgemeinen Wahlbezirke von 436 auf 332) und in Bremerhaven 2005 (Reduzierung von 85 auf 75). Aufgrund von teilweise sehr großen Einwohnerzuwächsen in einigen Bezirken wurde zur Bundestagswahl 2013 die Stadt Bremen in 352 Urnen- und 111 Briefwahlbezirke eingeteilt. Die Stadt Bremerhaven hat aktuell 74 Urnen- und 20 Briefwahlbezirke. Zur Bundestagswahl 2017 wird in der Stadt Bremen ein zusätzlicher Urnen- und vier zusätzliche Briefwahlbezirke eingerichtet; in der Stadt Bremerhaven ist es ein zusätzlicher Urnenwahlbezirk.

→ ORGANISATION DER WAHL

#### **WAHLPERIODE**

Nach Artikel 39 des Grundgesetzes (GG) wird der Deutsche Bundestag auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens 46, spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von 60 Tagen statt.

Der Bundestag tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

→ BUNDESTAG

#### **WAHLPFLICHT**

In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine Wahlpflicht, weil das der Wahlfreiheit zuwiderlaufen würde. Es besteht allenfalls eine „demokratisch-moralische“ Wahlpflicht.

#### **WAHLPROPAGANDA**

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

#### **WAHLPRÜFUNG**

Über die Gültigkeit der Wahl wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden. Näheres regelt das Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501).

Wird die Wahl angefochten, entscheidet nach Artikel 41 des Grundgesetzes (GG) der Deutsche Bundestag über die Gültigkeit der Wahl. Der für eine Wahlanfechtung erforderliche Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten, jeder Gruppe von Wahlberechtigten, dem Landes- und Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eingeleitet werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er muss binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Gegen die Entscheidung des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

Im Übrigen können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften (BWG und BWO) vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

→ ANFECHTUNG DER WAHL

#### **WAHLRECHT**

→ AKTIVES WAHLRECHT

→ PASSIVES WAHLRECHT

#### **WAHLSCHHEIN**

Wahlberechtigte, die verhindert sind, in dem Wahlbezirk zu wählen, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, oder die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen wurden, erhalten auf Antrag vom zuständigen Wahlamt einen Wahlschein für ihren Wahlkreis. Der Wahlschein berechtigt zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk/Wahlraum des entsprechenden Wahlkreises. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Die früher notwendige Begründung für den Wahlscheinantrag ist durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) entfallen.

→ BRIEFWAHL

→ STIMMABGABE

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

### WAHLSTATISTIK

- REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK
- WAHLERGEBNIS

### WAHLSYSTEM

Die 598 im Wahlgebiet zu wählenden Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (personalisiertes Verhältniswahlsystem), wobei 299 Abgeordnete in Wahlkreisen aufgrund von Kreiswahlvorschlägen (Direktmandat, Erststimme) und die übrigen nach Landeslisten (Zweitstimme) gewählt werden.

- SITZVERTEILUNG
- SPERRKLAUSEL
- WAHLGRUNDSÄTZE

### WAHLTAG

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Wahl. Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein.

### WAHLVERGEHEN

Die unrechtmäßige Beeinflussung der Wahl wird nach §§ 107-108d des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, insbesondere die Verletzung des Wahlheimnisses, die Behinderung der freien Wahl, die Fälschung von Wahlunterlagen, der Wahlbetrug (Doppelwahl oder Wahl ohne Wahlberechtigung).

### WAHLVORSCHLÄGE

- Tabelle 6 und 7
- Bekanntmachungen unter [www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkreises eingereicht werden, Landeslisten hingegen nur von Parteien (Einreichungsfrist bei der Kreiswahlleiterin bzw. dem Landeswahlleiter bis spätestens 17. Juli 2017, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie von parteilosen Bewerberinnen und Bewerbern müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Für die

Landesliste muss eine solche Partei im Land Bremen 484 Unterstützungsunterschriften beibringen. Die Unterstützungsunterschriften dienen dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Kandidatur und einer ausreichenden Unterstützung durch die Bevölkerung.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge haben am 28. Juli 2017 (58. Tag vor der Wahl) der gemeinsame Kreis- und der Landeswahlausschuss entschieden. Der Bundeswahlausschuss hat zuvor die Parteieigenschaft festgestellt.

- AUFSTELLUNG DER BEWERBER
- BUNDESWAHLAUSSCHUSS
- KREISWAHLAUSSCHUSS
- LANDESWAHLAUSSCHUSS
- PASSIVES WAHLRECHT
- STIMMZETTEL

### WAHLZEIT

Die Wahlräume sind am Sonntag, dem 24. September 2017, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Inhaber von Briefwahlunterlagen können bereits vor dem Wahltag ihre Stimme abgeben. Der Wahlbrief muss am Wahltag bis spätestens 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein.

- BRIEFWAHL

### ZWEITSTIMME

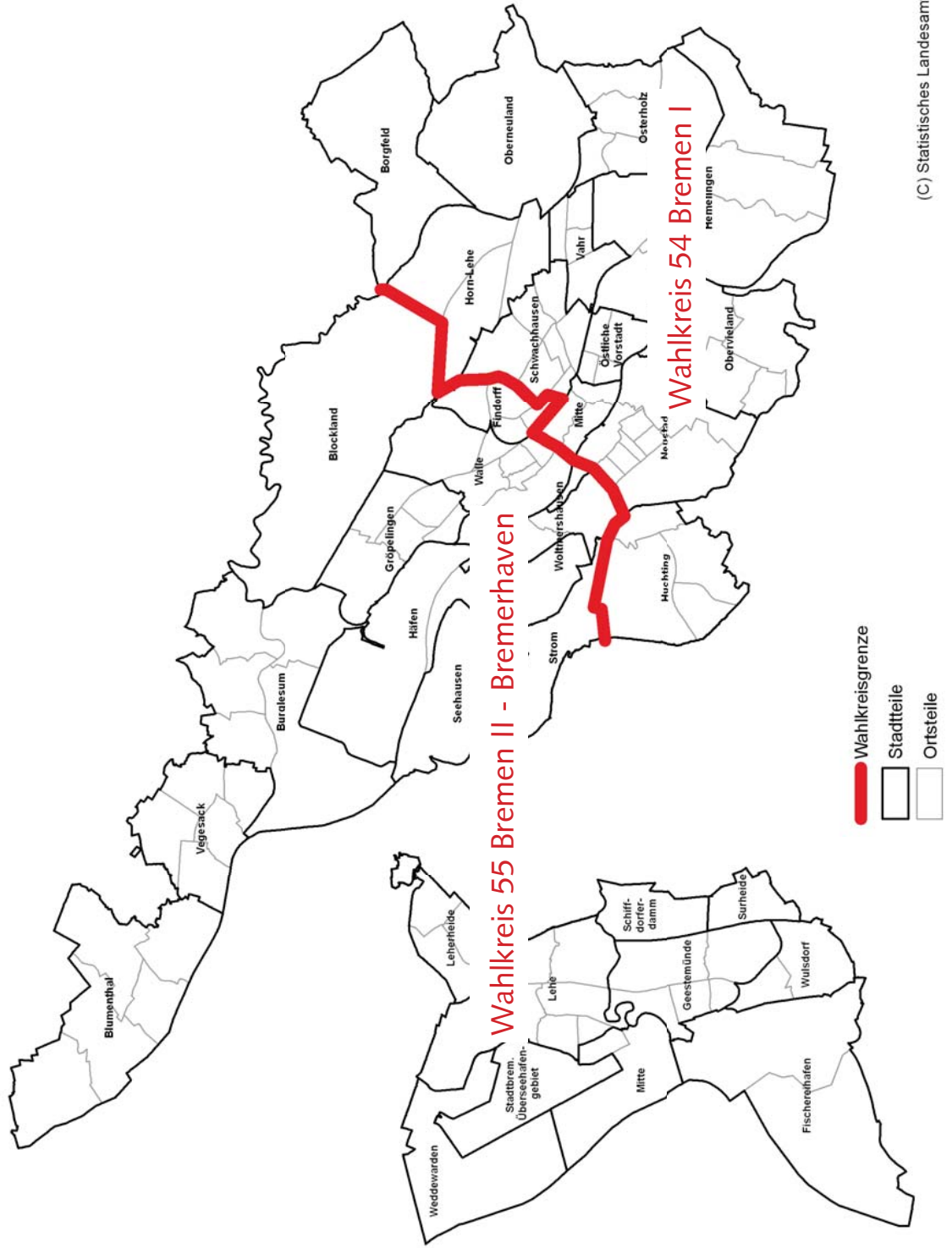
Mit der Zweitstimme auf der rechten Stimmzettelhälfte (Blaudruck) wird die Landesliste einer Partei gewählt; sie ist die maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien.

- STIMMABGABE

## Tabellen und Abbildungen

Karte 1	
Wahlkreiseinteilung, Orts- und Stadtteile der Städte Bremen und Bremerhaven	< < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < 26
Tabelle 1	
Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Merkmalen	< < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < 27
Tabelle 2	
Sitzverteilung im Deutschen Bundestag 1949 bis 2013	< < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < 28
Tabelle 3	
Sitze aus dem Land Bremen im Deutschen Bundestag seit 1949	< < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < 29
Abbildung 1	
Wahlbeteiligung und Zweitstimmenanteile im Land Bremen bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2013	< < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < 29
Tabelle 4	
Wahlbeteiligung und Briefwähler im Land Bremen bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2013	< < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < 30
Tabelle 5	
Endgültige Ergebnisse der Bundestagswahlen 1990 bis 2013 im Land Bremen und im Bundesgebiet	< < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < 31
Tabelle 6	
Übersicht der Parteien und Einzelbewerber, die sich an den Bundestagswahlen 1990 bis 2017 im Land Bremen mit Kreiswahlvorschlägen beteiligt haben	< < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < 32
Tabelle 7	
Übersicht der Parteien, die sich an den Bundestagswahlen 1990 bis 2017 im Land Bremen mit Landeslisten beteiligt haben	< < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < 33
Abbildung 2	
Wählerinnen und Wähler ausgewählter Parteien sowie Nichtwähler bei den Europa-, Bundestags- und Bürgerschaftswahlen	< < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < < 34

Karte 1  
Wahlkreiseinteilung, Orts- und Stadtteile der Städte Bremen und Bremerhaven  
Darstellung nicht läge- und maßstabgetreu



(C) Statistisches Landesamt Bremen / KBS

**Tabelle 1**  
**Die 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland nach ausgewählten Merkmalen**  
**(Stand: März 2017)**

Land	Bevölkerungsstand am 31.12. 1)				Bundestagswahl 2009		Bundestagswahl 2013		Bundestagswahl 2017		Bundestagswahlkreise			Stimmen im Bundesrat	Regierungskoalitionen März 2017
	2008	2011	2015	2017	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung	2009	2013	2017		
	Millionen				Mio.	%	Mio.	%	Mio.	%					
Baden-Württemberg	10,75	10,79	10,88	10,88	7,6	72,4	7,8	74,3	7,8	...	38	38	38	6	GRÜNE/CDU
Bayern	12,52	12,56	12,84	12,84	9,4	71,6	9,3	70,0	9,5	...	45	45	46	6	CSU
Berlin	3,43	3,50	3,52	3,52	2,5	70,9	2,5	72,5	2,5	...	12	12	12	4	SPD/DIE LINKE/GRÜNE
Brandenburg	2,52	2,50	2,48	2,48	2,1	67,0	2,1	68,4	2,0	...	10	10	10	4	SPD/DIE LINKE
Bremen	<b>0,66</b>	<b>0,66</b>	<b>0,67</b>	<b>0,67</b>	<b>0,5</b>	<b>70,3</b>	<b>0,5</b>	<b>68,8</b>	<b>0,5</b>	...	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>SPD/GRÜNE</b>
Hamburg	1,77	1,80	1,79	1,79	1,3	71,3	1,3	70,3	1,3	...	6	6	6	3	SPD/GRÜNE
Hessen	6,06	6,09	6,18	6,18	4,4	73,8	4,5	73,2	4,5	...	21	22	22	5	CDU/GRÜNE
Mecklenburg-Vorpommern	1,66	1,63	1,61	1,61	1,4	63,0	1,4	65,3	1,3	...	7	6	6	3	SPD/CDU
Niedersachsen	7,95	7,91	7,93	7,93	6,1	73,3	6,1	73,4	6,1	...	30	30	30	6	SPD/GRÜNE
Nordrhein-Westfalen	17,93	17,84	17,87	17,87	13,3	71,4	13,2	72,5	13,1	...	64	64	64	6	SPD/GRÜNE
Rheinland-Pfalz	4,03	4,00	4,05	4,05	3,1	72,0	3,0	72,8	3,1	...	15	15	15	4	SPD/GRÜNE/FDP
Saarland	1,03	1,01	1,00	1,00	0,8	73,7	0,8	72,5	0,8	...	4	4	4	3	CDU/SPD
Sachsen	4,19	4,14	4,08	4,08	3,5	65,0	3,4	69,5	3,3	...	16	16	16	4	CDU/SPD
Sachsen-Anhalt	2,38	2,31	2,25	2,25	2,0	60,5	1,9	62,1	1,8	...	9	9	9	4	CDU/SPDGRÜNE
Schleswig-Holstein	2,83	2,84	2,86	2,86	2,2	73,6	2,2	73,1	2,3	...	11	11	11	4	SPD/GRÜNE/SSW
Thüringen	2,27	2,22	2,17	2,17	1,9	65,2	1,9	68,2	1,8	...	9	9	8	4	DIE LINKE/SPD/GRÜNE
<b>Deutschland</b>	<b>82,00</b>	<b>81,80</b>	<b>82,18</b>	<b>82,18</b>	<b>62,2</b>	<b>70,8</b>	<b>61,9</b>	<b>71,5</b>	<b>61,5</b>	...	<b>299</b>	<b>299</b>	<b>299</b>	<b>69</b>	<b>CDU/CSU/SPD</b>

\* Wahlen in Bund und Ländern 2017:  
 - 26. März: Landtagswahl in SL.  
 - 7. Mai: Landtagswahl in SH.  
 - 14. Mai: Landtagswahl in NW.  
 - 24. September: Bundestagswahl.

1) Quelle: [http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de\\_jb01\\_jahrtab1.asp](http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb01_jahrtab1.asp)

**Tabelle 2**  
**Sitzverteilung im Deutschen Bundestag 1949 bis 2013**  
**(Stand bei der Wahl)**

Wahl- periode	Wahltag	Union-Fraktion		SPD	FDP	DIE LINKE <sup>1)</sup>	GRÜNE <sup>2)</sup>	Sonstige	Insgesamt <sup>3)</sup>	und zwar			
		CDU	CSU (nur in Bayern)							Wahlkreis- bewerber	Frauen	Überhang- mandate	Abgeordnete aus Berlin-West
1.	14.08.1949	117	24	136	53	x	x	80	410	200	29	2	8
2.	06.09.1953	197	52	162	53	x	x	45	509	242	45	3	22
3.	15.09.1957	224	53	181	43	x	x	18	519	247	48	3	22
4.	17.09.1961	201	50	203	67	x	x	-	521	247	43	5	22
5.	19.09.1965	202	49	217	50	x	x	-	518	248	36	-	22
6.	28.09.1969	201	49	237	31	x	x	-	518	248	34	-	22
7.	19.11.1972 *	186	48	242	42	x	x	-	518	248	30	-	22
8.	03.10.1976	201	53	224	40	x	x	-	518	248	38	-	22
9.	05.10.1980	185	52	228	54	x	-	-	519	248	44	1	22
10.	06.03.1983 *	202	53	202	35	x	27	1 AL	520	248	51	2	22
11.	25.01.1987	185	49	193	48	x	42	2 AL	519	248	80	1	22
12.	02.12.1990	268	51	239	79	17	8	-	662	328	136	6	x
13.	16.10.1994	244	50	252	47	30	49	-	672	328	177	16	x
14.	27.09.1998	198	47	298	43	36	47	-	669	328	206	13	x
15.	22.09.2002	190	58	251	47	2	55	-	603	299	194	5	x
16.	18.09.2005 *	180	46	222	61	54	51	-	614	299	196	16	x
17.	27.09.2009	194	45	146	93	76	68	-	622	299	204	24	x
18.	22.09.2013	255	56	139	-	64	63	-	631	299	229	33	x

\* Neuwahl nach vorzeitiger Parlamentsauflösung (Verfahren nach Artikel 68 Grundgesetz).

1) Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS); Name am 17.07.2007 geändert in: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) und am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).

2) 1983 und 1987: DIE GRÜNEN (GRÜNE); 1990: Listenvereinigung Bündnis 90/Grüne-BürgerInnenbewegungen (B90/Gr). Name am 14.05.1993 geändert in: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

3) Einschl. der Bundestagsabgeordneten aus Berlin-West, die vor 1990 vom Berliner Abgeordnetenhaus gewählt wurden (Sonderstatus). Bei den Wahlen 1949 und 1953 ohne Saarland. Ab 1990 gesamtdeutsche Wahlen (Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand vom 3. Oktober 1990).

**Tabelle 3**  
**Sitze aus dem Land Bremen im Deutschen Bundestag seit 1949**

Wahlperiode	Wahltag	Abgeordnete insgesamt	davon						
			Wahlkreisbewerber	Landeslistenbewerber					Sonstige
				SPD	SPD	CDU	GRÜNE	FDP	
1. WP 1949-1953	14.08.1949	5 **	3	-	1	x	-	1 DP	
2. WP 1953-1957	06.09.1953	6	3	-	2	x	-	1 DP	
3. WP 1957-1961	15.09.1957	6	3	-	2	x	-	1 DP	
4. WP 1961-1965	17.09.1961	5	3	-	1	x	1	-	
5. WP 1965-1969	19.09.1965	5	3	-	2	x	-	-	
6. WP 1969-1972 *	28.09.1969	5	3	-	2	x	-	-	
7. WP 1972-1976	19.11.1972 *	4	3	-	1	x	-	-	
8. WP 1976-1980	03.10.1976	5	3	-	2	x	-	-	
9. WP 1980-1983 *	05.10.1980	4	3	-	1	-	-	-	
10. WP 1983-1987	06.03.1983 *	5 **	3	-	2	-	-	-	
11. WP 1987-1990	25.01.1987	7	3	-	2	1	1	-	
12. WP 1990-1994	02.12.1990	6	3	-	2	-	1	-	
13. WP 1994-1998	16.10.1994	6 **	3	-	2	1	-	-	
14. WP 1998-2002	27.09.1998	5	3	-	1	1	-	-	
15. WP 2002-2005 *	22.09.2002	4	2	-	1	1	-	-	
16. WP 2005-2009	18.09.2005 *	4	2	-	1	1	-	-	
17. WP 2009-2013	27.09.2009	6	2	-	1	1	1	1 DIE LINKE	
18. WP 2013-2017	22.09.2013	6	2	-	2	1	-	1 DIE LINKE	

\* Neuwahl nach vorzeitiger Parlamentsauflösung (Verfahren nach Artikel 68 des Grundgesetzes).

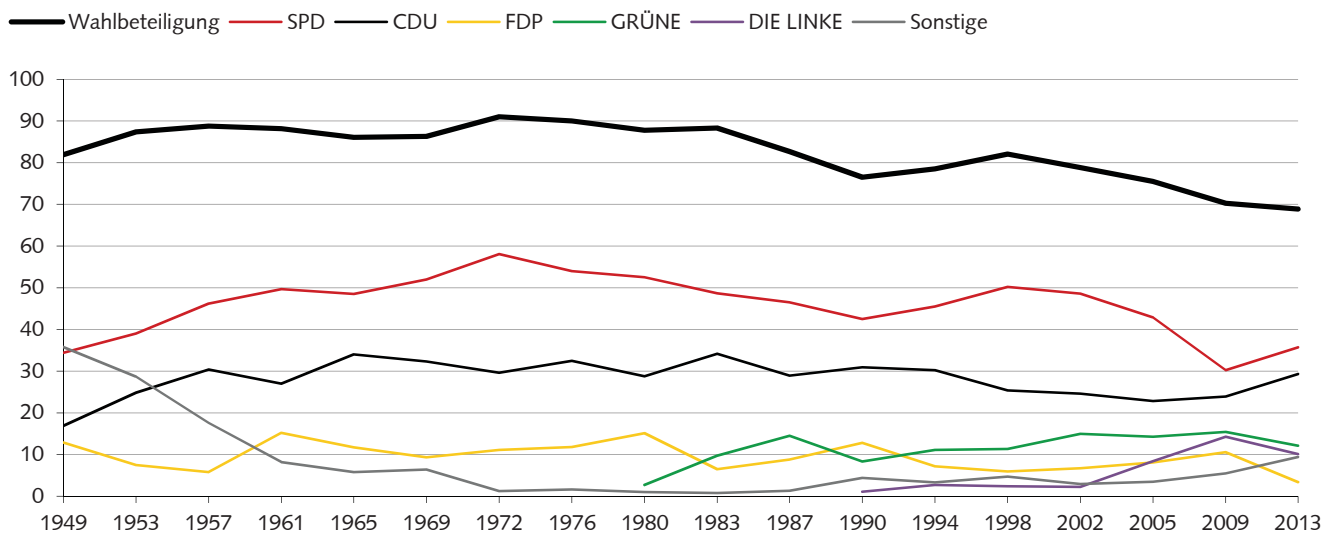
\*\* Einschließlich ein Überhangmandat für die SPD.

Von 1949 bis 1983 erfolgte die Berechnung der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag nach dem Höchstzahlverfahren D'HONDT. Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahl-

gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) erfolgte die Umstellung auf das Verfahren der mathematischen Proportion nach HARE/NIEMEYER; diese Sitzverteilungsmethode wird ab BW 2009 ersetzt durch das Divisorverfahren nach SAINTE-LAGUË/SCHEPERS.

Ab der 15. Wahlperiode (2002 ff.) verfügt das Land Bremen nur noch über zwei Bundestagswahlkreise/Direktmandate.

**Abbildung 1**  
**Wahlbeteiligung und Zweitstimmenanteile im Land Bremen bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2013**  
 in %



**Tabelle 4  
Wahlbeteiligung und Briefwähler im Land Bremen bei den Bundestagswahlen 1949 bis 2013**

Wahltag	Stadt Bremen				Stadt Bremerhaven				Land Bremen			
	Wahlbeteiligung		Wähler/-innen		Wahlbeteiligung		Wähler/-innen		Wahlbeteiligung		Wähler/-innen	
	%	Anzahl	darunter Briefwähler		%	Anzahl	darunter Briefwähler		%	Anzahl	darunter Briefwähler	
			insgesamt	%			insgesamt	%			insgesamt	%
14.08.1949	82,6	249 732	x	x	79,1	61 248	x	x	81,9	310 980	x	x
06.09.1953	88,4	295 715	x	x	83,7	72 205	x	x	87,4	367 920	x	x
15.09.1957	90,0	334 216	.	.	84,3	80 282	.	.	88,8	414 498	21 331	5,1
17.09.1961	89,2	362 405	19 848	5,5	84,4	85 531	3 757	4,4	88,2	447 936	23 605	5,3
19.09.1965	86,8	366 740	27 804	7,6	83,3	86 059	5 123	6,0	86,1	452 799	32 927	7,3
28.09.1969	87,1	367 866	26 679	7,3	83,2	84 507	5 402	6,4	86,3	452 373	32 081	7,1
19.11.1972 *	91,6	398 634	29 055	7,3	88,9	93 797	7 003	7,5	91,0	492 431	36 058	7,3
03.10.1976	90,8	386 331	38 737	10,0	86,7	89 251	8 029	9,0	90,0	475 582	46 766	9,8
05.10.1980	88,5	373 600	46 455	12,4	84,6	85 608	9 234	10,8	87,8	459 208	55 689	12,1
06.03.1983 *	89,1	376 398	36 721	9,8	85,1	85 724	7 016	8,2	88,3	462 122	43 737	9,5
25.01.1987	83,6	353 396	37 510	10,6	79,1	78 239	7 143	9,1	82,7	431 635	44 653	10,3
02.12.1990	77,7	329 511	30 885	9,4	71,5	70 956	5 234	7,4	76,5	400 467	36 119	9,0
16.10.1994	79,3	327 708	41 848	12,8	75,4	72 901	7 332	10,1	78,5	400 609	49 180	12,3
27.09.1998	82,7	333 762	53 783	16,1	79,0	72 292	9 247	12,8	82,1	406 054	63 030	15,5
22.09.2002	79,6	316 290	53 031	16,8	75,4	65 719	8 391	12,8	78,8	382 009	61 422	16,1
18.09.2005 *	76,2	305 260	55 103	18,1	72,2	62 022	8 407	13,6	75,5	367 282	63 510	17,3
27.09.2009	71,4	287 625	57 851	20,1	65,1	55 402	7 964	14,4	70,3	343 027	65 815	19,2
22.09.2013	69,9	279 893	60 335	21,6	63,9	53 117	8 570	16,1	68,9	333 010	68 905	20,7

\* Neuwahl nach vorzeitiger Parlamentsauflösung (Verfahren nach Artikel 68 Grundgesetz).



**Tabelle 5**  
**Endgültige Ergebnisse der Bundestagswahlen 1990 bis 2013 im Land Bremen und im Bundesgebiet**

Region	Wahltag	Wahl- berechtigte	Wahl- beteili- gung	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf						Ungültige Stimmen
				CDU/CSU <sup>1)</sup>	SPD	FDP	DIE LINKE <sup>2)</sup>	GRÜNE <sup>3)</sup>	Sonstige	
				%						
Stadt Bremen	02.12.1990	424 214	77,7	30,8	41,8	13,2	1,2	8,8	4,3	1,0
	16.10.1994	413 297	79,3	29,8	44,5	7,5	2,9	11,9	3,3	1,5
	27.09.1998	403 347	82,7	25,2	49,3	6,1	2,6	12,3	4,5	1,0
	22.09.2002	397 289	79,6	24,3	47,7	6,8	2,4	16,0	2,8	1,1
	18.09.2005 *	400 550	76,2	22,6	42,1	8,2	8,6	15,2	3,3	1,4
	27.09.2009	402 884	71,4	23,7	29,8	10,7	14,2	16,2	5,4	1,2
	22.09.2013	400 633	69,9	29,1	34,9	3,5	10,3	12,8	9,4	1,0
Stadt Bremerhaven	02.12.1990	99 257	71,5	31,7	46,0	10,8	0,5	5,9	5,1	1,0
	16.10.1994	96 730	75,4	31,8	49,7	5,9	1,8	7,2	3,6	1,9
	27.09.1998	91 462	79,0	26,5	54,6	5,0	1,9	6,5	5,6	1,6
	22.09.2002	87 204	75,4	25,9	52,6	6,2	1,5	10,2	3,6	1,4
	18.09.2005 *	85 925	72,2	23,7	47,2	7,6	7,6	9,5	4,3	1,9
	27.09.2009	85 094	65,1	25,0	32,4	10,2	14,7	11,7	6,0	1,9
	22.09.2013	83 190	63,4	30,4	39,0	2,9	9,2	8,5	10,0	1,4
Land Bremen	02.12.1990	523 471	76,5	30,9	42,5	12,8	1,1	8,3	4,4	1,0
	16.10.1994	510 027	78,5	30,2	45,5	7,2	2,7	11,1	3,3	1,6
	27.09.1998	494 809	82,1	25,4	50,2	5,9	2,4	11,3	4,7	1,1
	22.09.2002	484 493	78,8	24,6	48,6	6,7	2,2	15,0	2,9	1,1
	18.09.2005 *	486 475	75,5	22,8	42,9	8,1	8,4	14,3	3,5	1,5
	27.09.2009	487 978	70,3	23,9	30,2	10,6	14,3	15,4	5,5	1,3
	22.09.2013	483 823	68,8	29,3	35,6	3,4	10,1	11,5	9,5	1,1
Bundesrepublik Deutschland <sup>4)</sup>	02.12.1990	60436 560	77,8	43,8	33,5	11,0	2,4	5,1	4,2	1,1
	16.10.1994	60 452 009	79,0	41,4	36,4	6,9	4,4	7,3	3,6	1,3
	27.09.1998	60 762 751	82,2	35,1	40,9	6,2	5,1	6,7	5,9	1,3
	22.09.2002	61 432 868	79,1	38,5	38,5	7,4	4,0	8,6	3,0	1,2
	18.09.2005 *	61 870 711	77,7	35,2	34,2	9,8	8,7	8,1	3,9	1,6
	27.09.2009	62 168 489	70,8	33,8	23,0	14,6	11,9	10,7	6,0	1,4
	22.09.2013	61 946 900	71,5	41,5	25,7	4,8	8,6	8,4	10,9	1,3

\* Neuwahl nach vorzeitiger Parlamentsauflösung - Verfahren nach Artikel 68 des Grundgesetzes.

1) CSU nur in Bayern; BRD-Ergebnis einschließlich CSU-Zweitstimmenanteil von 7,1 % (1990), 7,3 % (1994), 6,7 (1998), 9,0 % (2002), 7,4 % (2005), 6,5 % (2009) und 7,4 % (2013).

2) Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) erhielt 1990 im Gebiet West 0,3 % und im Gebiet Ost 11,1 % der gültigen Zweitstimmen. 1994 blieb die PDS in der BRD mit insgesamt 4,4 % unterhalb der Fünf-Prozent-Sperrklausel, errang aber im Bundesland Berlin sowohl 1994 als auch 1998 insgesamt vier Direktmandate. Im 15. Deutschen Bundestag (2002-2005) war die PDS nur mit zwei Berliner Direktmandaten vertreten. Name am 17.07.2005 geändert in: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.) sowie am 16.06.2007 geändert in: DIE LINKE (DIE LINKE).

3) 1990 erhielten DIE GRÜNEN (GRÜNE) im Gebiet West 4,8 % und die Listenvereinigung Bündnis 90/Grüne-BürgerInnenbewegungen (B90/Gr) im Gebiet Ost 6,1 %. Nach dem Zusammenschluss der Parteien wurde der Name am 14.05.1993 geändert in: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

4) Bei der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl 1990 war die Bundesrepublik Deutschland (BRD) in zwei getrennte Wahlgebiete eingeteilt, und zwar Gebiet West mit den Wahlkreisen 1 - 256 (Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin-West) und Gebiet Ost mit den Wahlkreisen 257 - 328 (neue Bundesländer einschließlich Berlin-Ost), wobei die Fünf-Prozent-Sperrklausel für beide Gebiete getrennt anzuwenden war. Für alle Bundestagswahlen ab 1994 gilt wieder die gesetzlich festgelegte einheitliche Sperrklausel von 5 % für das gesamte Wahlgebiet der BRD sowie alternativ - wie bisher - die sogenannte Grundmandatsklausel (Erringung von mindestens drei Direktmandaten).

**Tabelle 6**  
**Übersicht der Parteien und Einzelbewerber, die sich an den Bundestagswahlen 1990 bis 2017 im Land Bremen mit Kreiswahlvorschlägen beteiligt haben**

Partei	Nr. WK <sup>1)</sup>	Wahljahr																	
		1990	1994	1998	2002	2005	2009	2013	2017										
AfD	50									MENSCHLICHE WELT	50								
Alternative für Deutschland	51									Menschliche Welt für das Wohl und Glücklich-Sein aller	51								
	52										52								
	54 (55)							x	x		54 (55)								
	55 (56)							x	x		55 (56)							x	
Bündnis 21/RRP <sup>2)</sup>	50									MLPD	50								
	51									Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	51			x					
	52										52								
	54 (55)							x	x		54 (55)					x	x	x	
	55 (56)							x	x		55 (56)							x	
CDU	50	x	x	x						NATURGESETZ	50		x						
Christlich Demokratische Union Deutschlands	51	x	x	x						NATURGESETZ PARTEI, AUF-BRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN; Auflösung 2005	51								
	52	x	x	x							52								
	54 (55)				x	x	x	x	x		54 (55)								
	55 (56)				x	x	x	x	x		55 (56)								
DIE LINKE <sup>3)</sup>	50		x	x						NPD	50	x		x					
	51		x	x						Nationaldemokratische Partei Deutschlands	51	x							
	52		x	x							52	x		x					
	54 (55)				x	x	x	x	x		54 (55)				x	x	x	x	
	55 (56)				x	x	x	x	x		55 (56)				x	x	x	x	
Die PARTEI	50									PIRATEN	50								
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	51									Piratenpartei Deutschland	51								
	52										52								
	54 (55)								x		54 (55)						x		
	55 (56)								x		55 (56)						x		
FDP	50	x	x	x						REP	50	x	x	x					
Freie Demokratische Partei	51	x	x	x						DIE REPUBLIKANER	51	x	x	x					
	52	x	x	x							52	x	x						
	54 (55)				x	x	x	x	x		54 (55)								
	55 (56)				x	x	x	x	x		55 (56)								
FREIE WÄHLER	50									Schill	50								
FREIE WÄHLER	51									Partei Rechtsstaatlicher Offensive; Auflösung 2007	51								
	52										52								
	54 (55)										54 (55)				x				
	55 (56)								x		55 (56)				x				
GRAUE	50	x		x						SPD	50	x	x	x					
DIE GRAUEN - Graue Panther; Auflösung 2008	51	x		x						Sozialdemokratische Partei Deutschland	51	x	x	x					
	52	x	x								52	x	x	x					
	54 (55)										54 (55)				x	x	x	x	
	55 (56)				x						55 (56)				x	x	x	x	
GRÜNE <sup>4)</sup>	50	x	x	x						Einzelbewerber	50	x	x						
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	51	x	x	x							51		x						
	52	x	x	x							52		x	x					
	54 (55)				x	x	x	x	x		54 (55)				x		x, x		
	55 (56)				x	x	x	x	x		55 (56)				x		x		
<b>Zusammen</b>																			
Kreiswahlvorschläge		22	23	23	15	13	17	19	19										
darunter Frauen		5	5	5	3	1	3	8	7										

1) Bei den Bundestagswahlen 1990 bis 1998 war das Land Bremen in drei Bundestagswahlkreise eingeteilt:  
 - Wahlkreis 50 Bremen-Ost  
 - Wahlkreis 51 Bremen-West und  
 - Wahlkreis 52 Bremerhaven - Bremen-Nord.  
 Seit der Bundestagswahl 2002 besteht das Land Bremen nur noch aus zwei Bundestagswahlkreisen:  
 - Wahlkreis Bremen I (BW 2002/BW 2005/BW 2013: Nr. 54 und BW 2009: Nr. 55) und  
 - Wahlkreis Bremen II - Bremerhaven (BW 2002/BW 2005/BW 2013: Nr. 55 und BW 2009: Nr. 56).

2) Bündnis 21/RRP, vormals: Rentnerinnen- und Rentner-Partei (RRP), Name am 15.09.2012 geändert,  
 3) DIE LINKE, vormals: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.), Name am 16.06.2007 geändert; davor: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS). Name am 17.07.2005. geändert.  
 4) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vormals: DIE GRÜNEN (GRÜNE), Name am 14.05.1993 geändert.  
 5) Am 28. Juli 2017 entscheidet der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Bundestagswahl 2017. Danach wird die Tabelle entsprechend ergänzt.

**Tabelle 7**  
**Übersicht der Parteien, die sich an den Bundestagswahlen 1990 bis 2017 im Land Bremen mit Landeslisten beteiligt haben**

Kurzbezeichnung	Vollständiger Name der Partei	Landeslistenbewerber							
		1990	1994	1998	2002	2005	2009	2013	2017
AfD	Alternative für Deutschland							5	3
APPD	Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands 1)			5					
BFB-Die Offensive	BUND FREIER BÜRGER - OFFENSIVE FÜR DEUTSCHLAND, Die Freiheitlichen 2)			7					
BGE	Bündnis Grundeinkommen								7
Bündnis 21/RRP	Bündnis 21/RRP 4)						3	5	
	CHANCE 2000 3)			6					
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	6	7	6	6	6	6	6	6
DIE FRAUEN	Feministische Partei DIE FRAUEN					5			
DIE LINKE	DIE LINKE 5)	2	5	6	6	16	8	6	6
Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative							7	10
DKP	Deutsche Kommunistische Partei								4
DM	Deutsche Mitte								1
DVU	DEUTSCHE VOLKSUNION			7			5		
FDP	Freie Demokratische Partei	6	7	7	5	9	5	4	9
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER							2	4
GRAUE	DIE GRAUEN - Graue Panther 6)	3	4	4	4	5			
GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7)	4	5	4	4	3	4	4	4
MENSCHLICHE WELT	Menschliche Welt; für das Wohl und Glücklich-Sein aller								2
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands		4			4	4	4	7
NATURGESETZ	NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN 8)		12	3					
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	8		5	4	6	5	5	4
ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei	3	3						
PBC	Partei Bibeltreuer Christen					5	5		
PIRATEN	Piratenpartei Deutschland						3	3	3
pro Deutschland	Bürgerbewegung pro Deutschland							3	
Pro DM	Pro Deutsche Mitte - Initiative Pro D-Mark - 9)			2		4			
REP	DIE REPUBLIKANER	4	2	4	2		2		
Schill	Partei Rechtsstaatlicher Offensive 10)				4				
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	8	6	7	5	5	5	5	6

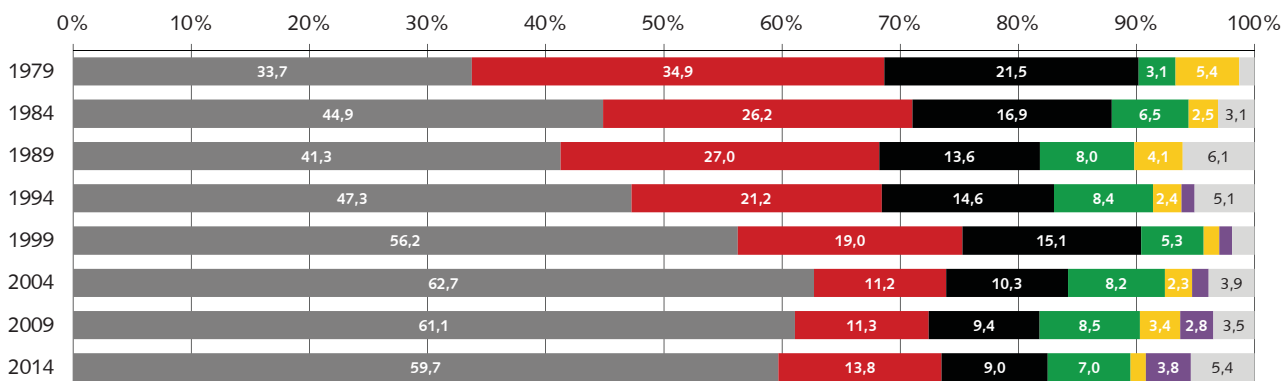
1) Auflösung 1999.  
 2) Auflösung 2000.  
 3) Tätigkeit 2002 eingestellt.  
 4) Bündnis 21/RRP, vormals: Rentnerinnen- und Rentner-Partei (RRP), Name am 15.09.2012 geändert.  
 5) DIE LINKE, vormals: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.), Name am 16.06.2007 geändert; davor: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS). Name am 17.07.2005 geändert.

6) Auflösung 2008.  
 7) Name am 14.05.1993 geändert; vormals: DIE GRÜNEN (GRÜNE).  
 8) Auflösung 2005.  
 9) Auflösung 2008.  
 10) Auflösung 2007.

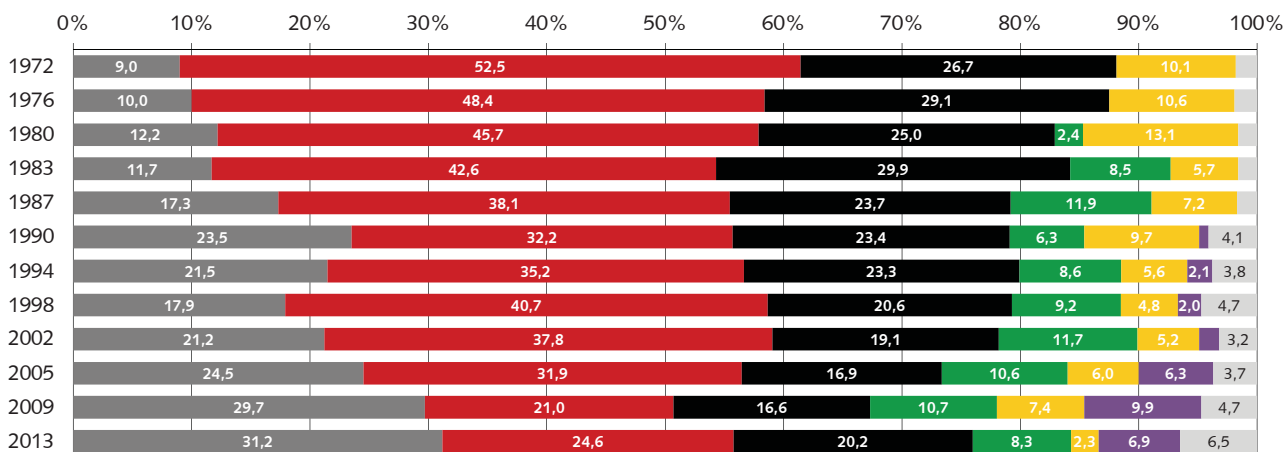
**Abbildung 2**  
**Wählerinnen und Wähler ausgewählter Parteien sowie Nichtwähler im Land Bremen bei den Europa-, Bundestags- und Bürgerschaftswahlen**  
 Anteile in % der Wahlberechtigten

■ Nichtwähler/-innen      ■ SPD-Wähler/-innen      ■ CDU-Wähler/-innen      ■ GRÜNE-Wähler/-innen<sup>1)</sup>  
 ■ FDP-Wähler/-innen      ■ DIE LINKE-Wähler/-innen      ■ Sonstige Wähler/-innen<sup>2)</sup>

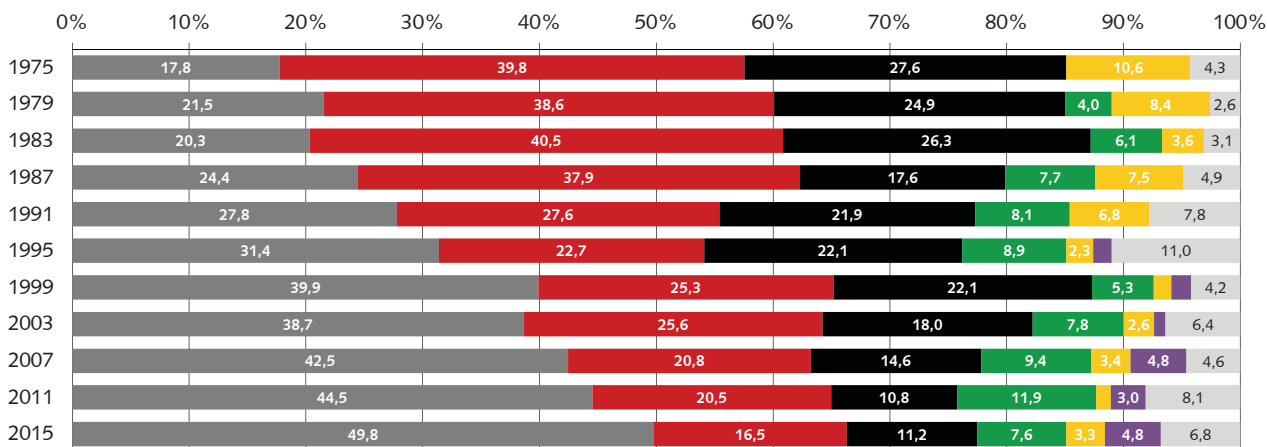
**Europawahlen**



**Bundestagswahlen**



**Bürgerschaftswahlen**



1) Bürgerschaftswahlen 1979 und 1983: einschließlich BGL.

2) Einschließlich ungültiger bzw. nicht ausgeschöpfter Stimmen (nur bei Bürgerschaftswahlen).



Statistisches Landesamt Bremen

An der Weide 14–16  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 361-25 01  
E-Mail: [office@statistik.bremen.de](mailto:office@statistik.bremen.de)

[www.statistik.bremen.de](http://www.statistik.bremen.de)  
[www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)

Straßenbahn/Bus:  
Haltestelle Hauptbahnhof

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag  
9.00 bis 15.00 Uhr  
Freitag  
9.00 bis 13.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

